

068

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 433/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Pinkus S [REDACTED].

T [REDACTED]/Israel, D [REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in M [REDACTED],

A [REDACTED]str. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm in der Sitzung vom 25. April 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Den erst im September 1963 angemeldeten Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Gesundheitsschadens hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus zutreffenden Erwägungen abgelehnt:

1. Ein erstmaliges Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss steht dem Kläger nicht zu. Er ist nach den Feststellungen des Tatrichters nicht in einem Konzentrationslager festgehalten worden, das in der 6. DV-BEG vom 23. Februar 1967 genannt ist; auch die Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG vom 10. Januar 1970 verzeichnet die vom Kläger angegebenen Haftstätten (Ghetto Radomsko vom 27. Dezember 1939 bis 19. September 1942 und das

2. Ein Nachschließen des Gesundheitsschadensanspruchs gemäß § 189 a Abs. 1 HGB ist unzulässig. Der Antrag des Klägers auf Haftentschädigung vom Januar 1950 war durch Gewährung von 9.000 DM im Bescheid vom 19. Juni 1950 erledigt, mithin nicht in ein Verfahren nach dem BRRG oder BRG übergeleitet worden (BGR NW 1966, 369 Nr. 28; 1972, 72 Nr. 28).

3. Die Behörde hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verwirkung der Frist des § 189 Abs. 1 HGB nicht dadurch gewährt, daß sie in eine Bearbeitung eingetreten und einen entsprechenden Vermerk in den Akten niedergelegt hat; nur eine Entscheidung zur Sache erfüllt die Voraussetzungen des § 189 Abs. 3 Satz 2 HGB (BGR NW 1970, 314 Nr. 22).



4. Da der Kläger keine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BRG beantragt hat, konnte sie der Tatrichter auch nicht gewähren.

Mal

Fuchs